



Deutsche Stiftung Patientenschutz  
für Schwerstkranke, Pflegebedürftige und Sterbende

# Patientenschutz Info-Dienst

Ausgabe 1/2021, 03. Februar 2021

## Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV)

### Inhalt

1. Anpassung der Verordnung an neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu den bereits zugelassenen Impfstoffen..... 2
2. Fehlende Sanktionen und Klärungsbedarf bei der Verwendung des Impfstoffs an nachrangige Prioritätsgruppen..... 2
3. Änderungsvorschläge ..... 3

### Impressum

Patientenschutz Info-Dienst wird verlegt von der Deutschen Stiftung Patientenschutz  
Redaktion: Christine Eberle, Berit Leinwand, Tobias Kiwitt, Annette Simon, Vorstand: Eugen Brysch (V. i. S. d. P.)  
Informationsbüro Berlin: Telefon 030 28444840, Telefax 030 28444841  
info@stiftung-patientenschutz.de, www.stiftung-patientenschutz.de

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie ist vom Finanzamt Dortmund-Ost mit Steuerbescheid vom 10.03.2017, 31759413835, als gemeinnützige und mildtätige Körperschaft anerkannt.

## 1. Anpassung der Verordnung an neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu den bereits zugelassenen Impfstoffen

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz begrüßt die angedachte Differenzierung der bisher zugelassenen Impfstoffe nach Alter in der 1. Änderung der Coronavirus-Impfverordnung. Diese Anpassung ist gut und aufgrund der derzeitigen Lieferengpässe dringend notwendig. Dadurch sind die Impfstoffe von BioNtech/Pfizer und Moderna allein für die über 80-Jährigen reserviert. Ebenso erhalten diese Impfstoffe die über 65-jährigen Pflegeheimbewohner. Das gilt auch für medizinisch-pflegerische Berufe, die vom Virus besonders bedroht und älter als 65 Jahre sind. Bei Verfügbarkeit haben alle unter 65-Jährigen somit nur Anspruch auf den Impfstoff von AstraZeneca. Dies wird die faktisch bestehende „Konkurrenzsituation“ innerhalb der ersten Prioritätsgruppe entschärfen.

Durch die Erweiterung der engen Kontaktpersonen auf zwei bei „nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Personen“<sup>1</sup> in der zweiten Prioritätsgruppe wird eine wesentliche Forderung der Deutschen Stiftung Patientenschutz erfüllt. Mit dieser Entscheidung können Pflegepersonen von Hochbetagten zu Hause besser vor einem schweren Krankheitsverlauf geschützt werden. Damit können auch kurzfristige stationäre Einweisungen von Pflegebedürftigen aufgrund erkrankter Pflegepersonen vermieden werden. Schließlich kann die Pflege daheim so weiterhin möglich sein.

Allerdings ist unklar, worauf sich „nach Absatz 1 Nummer 1 und 2“<sup>2</sup> bezieht. Ob die Pflegebedürftigen über 80 Jahre alt sein müssen, sollte der Verordnungsgeber prüfen.

## 2. Fehlende Sanktionen und Klärungsbedarf bei der Verwendung des Impfstoffs an nachrangige Prioritätsgruppen

Aus Sicht der Deutschen Stiftung Patientenschutz bleiben aber auch in dem vorliegenden Entwurf einige Punkte ungeklärt. Zu kritisieren ist, dass eine Zuwiderhandlung der in der Verordnung getroffenen Regelungen straffrei bleibt. Bisher sieht der Referentenentwurf keine Regelungen dazu vor, wie ein Verstoß gegen die Priorisierungsfestlegung der Verordnung sanktioniert werden soll. Ohne eine entsprechende Sanktionierung läuft jedoch jede Regelung ins Leere, weil es an Durchsetzungskraft fehlt. Hier muss der Referentenentwurf noch nachgebessert werden.

Ferner ist unklar, an wen Impfstoffe kurzfristig vergeben werden sollen, wenn etwa wegen möglicher Haltbarkeitsverfallsgrenzen ein Serum schnell verimpft werden muss, aber in der jeweiligen Prioritätsgruppe vor Ort bereits alle möglichen Impfungen erfolgt sind. Es bedarf einer Regelung, dass in diesen Fällen auch die jeweils nachrangigen Prioritätsgruppen vorgezogen werden dürfen. Damit soll sichergestellt werden, dass die begrenzten vorrätigen Impfmengen auch möglichst ergiebig und der Dringlichkeit entsprechend eingesetzt werden.

---

<sup>1</sup> vgl. Referentenentwurf S. 8

<sup>2</sup> vgl. Referentenentwurf S. 8



### 3. Änderungsvorschläge

In der Verordnung sollte eine Regelung ergänzt werden, nach der das Erschleichen von Impfungen im Falle der entgeltlichen und der gewerbsmäßigen Handlung strafbewehrt werden und ansonsten eine Ordnungswidrigkeit darstellen soll.

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz schlägt daher folgende Regelung vor<sup>3</sup>.

#### **Strafbarkeit**

(1) Wer entgeltlich einer Person einen Impfstoff gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 oder von ihm ausgelöste Krankheiten verschafft, bevor diese nach § 2 und § 3 zu impfen wäre, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig, ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich unter Verstoß gegen § 2 oder § 3 eine Person impft oder ihr Impfstoff gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 oder von ihm ausgelöste Krankheiten verschafft. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

---

<sup>3</sup> vgl. ähnlich: Gesetzentwurf Deutscher Bundestag, Drucksache 19/25260, § 4 und § 5.